

An das  
Gemeindeamt  
Stanz bei Landeck



## Erklärung zur Leerstandsabgabe

Für das Kalenderjahr \_\_\_\_\_ (und Folgejahre)

Für die Kalendermonate von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Name des/der Abgabepflichtigen: \_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname)

Anschrift: \_\_\_\_\_

Der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich der Leerstand befindet, ist Abgabenschuldner (§ 8 Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz – TFLAG). Miteigentümer schulden die Abgabe zur ungeteilten Hand; dies gilt nicht im Fall von Wohnungseigentum. Bei Leerstand auf fremdem Grund ist der Eigentümer der leerstehenden Wohnung, im Fall eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner.

Anschrift des Leerstandes: \_\_\_\_\_

### I. Selbstbemessung

| Bemessungsgrundlage lt. Verordnung    | Höhe der Abgabe (monatlich)* | Nutzfläche m <sup>2</sup> | Anzahl Monate | Abgabebetrag EUR |
|---------------------------------------|------------------------------|---------------------------|---------------|------------------|
| bis 30 m2 Nutzfläche                  | EUR 17,50                    |                           |               |                  |
| mehr als 30 m2 bis 60 m2 Nutzfläche   | EUR 35,00                    |                           |               |                  |
| mehr als 60 m2 bis 90 m2 Nutzfläche   | EUR 50,00                    |                           |               |                  |
| mehr als 90 m2 bis 150 m2 Nutzfläche  | EUR 72,50                    |                           |               |                  |
| mehr als 150 m2 bis 200 m2 Nutzfläche | EUR 97,50                    |                           |               |                  |
| mehr als 200 m2 bis 250 m2 Nutzfläche | EUR 125,00                   |                           |               |                  |
| mehr als 250 m2 Nutzfläche            | EUR 152,50                   |                           |               |                  |

Die Nutzfläche des Objektes und die Anzahl der Monate des Leerstandes im Kalenderjahr sind in die Spalten der jeweiligen Zeile einzutragen. Der Abgabebetrag errechnet sich durch Multiplikation mit der Anzahl der Monate des Leerstandes und ist in die rechte Spalte einzutragen. Die Nutzfläche ist die gesamte Bodenfläche abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind Keller- und

Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind, Gänge, Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen nicht zu berücksichtigen. **Die Nutzfläche ist nach den der Baubewilligung bzw. -anzeige und allfälligen Änderungen zugrunde liegenden Unterlagen zu berechnen, es sei denn, das tatsächliche Ausmaß weicht mehr als 3 v.H. ab ( § 9 Abs. 2 TFLAG).**

Datenquelle: ☐ Baubescheid ☐ Selbstberechnung  
(mehr als 3 % Abweichung)

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Für Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden, die über einen durchgehenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht als Wohnsitz verwendet werden (Leerstand), ist eine Leerstandsabgabe zu erheben. Der Abgabensanspruch entsteht für die ersten sechs Kalendermonate mit Vollendung des sechsten Monats, in dem ein Leerstand besteht und in weiterer Folge mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats, in dem ein Leerstand besteht. Der Abgabenschuldner hat die Abgabe für die im abgelaufenen Kalenderjahr entstandenen Abgabensprüche bis zum 30. April des Folgejahres selbst zu bemessen und unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen an die Gemeinde zu entrichten.

\*Dieser Abgabe liegt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ über die Höhe der Leerstandsabgabe zugrunde. Diese basiert auf § 9 Abs. 3 (Abs. 4 im Falle einer Vorbehaltsgemeinden nach § 14 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996) des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz – TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022.

## II. Erklärung eines Ausnahmetatbestandes nach § 7 TFLAG (Alternativ zur Selbstbemessung)

Von der Abgabepflicht nach § 6 Abs. 1 ausgenommen sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden,

- a) die aus rechtlichen, bautechnischen oder vergleichbaren sonstigen Gründen nicht gebrauchstauglich oder nutzbar sind;
- b) mit bis zu zwei Wohnungen, in denen der bzw. die Eigentümer des Gebäudes in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz hat bzw. haben;
- c) die für gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche oder berufliche Zwecke verwendet werden, wie insbesondere Ordinationen, Büros, Kanzleien, Privatzimmervermieter und Geschäftslokale;
- d) die von den Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden können;
- e) die trotz geeigneter Bemühungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht zum ortsüblichen Mietzins vermietet werden können;
- f) die betriebstechnisch notwendig sind, Wohnungen im Rahmen land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe sowie Dienst- und Naturalwohnungen;
- g) für die ein zeitnaher Eigenbedarf besteht.

**Es ist keine Abgabe zu entrichten, da ein Ausnahmegrund nach Buchstabe \_\_\_\_ vorliegt.**

Glaubhaftmachung des erklärten Ausnahmegrundes: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Das Vorliegen eines allfälligen Ausnahmetatbestandes nach § 7 TFLAG ist glaubhaft zu machen.

Bitte beachten Sie die gesetzlichen Grundlagen im Rechtsinformationssystem des Bundes unter [RIS - Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz, Tiroler – TFLAG - Landesrecht konsolidiert Tirol, Fassung vom 24.10.2023 \(bka.gv.at\)](#).

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig und vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Ort/Datum

Unterschrift

.....

.....

.....

Name in Blockbuchstaben